



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 und § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V zu einer
Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL):
Ergänzung der Anlage 9 (DMP Asthma bronchiale) und der Anlage 10
(Asthma bronchiale Dokumentation)

Berlin, 31.05.2017

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer ist mit Nachricht vom 10.05.2017 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) aufgefordert worden, eine Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 und § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V zu einer Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL): Ergänzung der Anlage 9 (DMP Asthma bronchiale) und der Anlage 10 (Asthma bronchiale Dokumentation) abzugeben. Mit dem Beschluss sollen v. a. die im Juli 2011 beschlossenen und als Teil B Abschnitt II. der DMP-Richtlinie (DMP-RL) in Kraft getretenen Regelungen zu Anforderungen an die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Asthma bronchiale aktualisiert und in die Anlage 9 der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL) überführt werden.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Zur offenen Frage des Geltungsbereichs des DMP Asthma bronchiale für Kinder < 5 Jahren verweist die Bundesärztekammer auf ihre Stellungnahme v. 07.04.2011. Darin hatte sich die Bundesärztekammern dafür ausgesprochen, Kindern im Alter von 2-4 Jahren die Aufnahme in das DMP Asthma zu ermöglichen.

Die aktuelle Position von Kassenärztlicher Bundesvereinigung, Deutscher Krankenhausgesellschaft und Patientenvertretung, auf die Alterseinschränkung „ab 5 Jahren“ zu verzichten, wird daher unterstützt.

Berlin, 31.05.2017



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3 - Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit